

Antimilitaristen in Uniform

Autor(en): **W.A.M.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **56=76 (1910)**

Heft 35

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-166>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVI. Jahrgang.

Nr. 35.

Basel, 27. August.

1910.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst U. Wille, Meilen; Oberst Fritz Gertsch, Bern.

Inhalt: Antimilitaristen in Uniform. — Die Bedeutung der heutigen Aviatik für den Krieg. — Eidgenossenschaft: Beförderung. Entlassung. Ernennung. — Ausland: Frankreich: Gepäck erleichterung. Ferngläser. — Japan: Verschiedenes.

Dieser Nummer liegt bei:

Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1910 Nr. 9.

Antimilitaristen in Uniform.

Das schweizerische Militärdepartement hat seine Entscheidung in der „Herisauer Affäre“ abgegeben, für den Soldaten muss sie damit erledigt sein. Mit wenigen Ausnahmen haben sich die Blätter der bürgerlichen Parteien begnügt, die Entscheidung und die Motive des Departements ohne Kommentar zu veröffentlichen.

Vor mir liegt aber ein Artikel der „Zürcher Post“, der von „einem Manne, der in der schweizerischen Gelehrtenwelt eine anerkannte Stellung einnimmt“, herrührt und der infolgedessen mehr Beachtung verdient, als irgend ein Artikel in einer sozialdemokratischen oder sonst mehr oder weniger antimilitaristischen Zeitung. Ich weiss nicht, ob und wann der Herr Einsender selbst Soldat gewesen ist. Der ganze Artikel schmeckt etwas nach Kathederweisheit, was immer noch vornehmer wirkt, als wenn Schmock und Genossen ihr Urteil über unsere Offiziere abgeben, aber er rechnet ebensowenig wie diese mit der Wirklichkeit, mit den Aufgaben des Offiziers und allen fördernden und hindernden Einflüssen bei der Erfüllung derselben.

Ich will gar nicht behaupten, dass die Art und Weise der Kompagnieausbildung, wie sie aus den Darstellungen des Departements ersichtlich ist, einwandfrei sei. Aber jedermann muss aus dieser Darstellung doch ersehen, dass es den angeschuldigten Offizieren mit der Erfüllung ihrer Aufgabe, eine gut ausgebildete und disziplinierte Kompagnie zu schaffen, sehr ernst war. Wenn sie sich auch in den Mitteln zur Erreichung dieses Zieles manchmal verfehlt haben

mögen, so ist doch bei dieser Feststellung im Urteil der Vorwurf, den der Einsender der Zürcher Post den beiden Oberleutnants macht, sie seien nicht würdig den Offiziersrock zu tragen, völlig unberechtigt.

Dass Fehler vorgekommen sind, kann nicht bestritten werden; aber für diese sind weniger die betreffenden Offiziere als vielmehr das herrschende System haftbar zu machen, und dabei wird sich zeigen, dass bei allen Skandalen und Skandalchen der letzten Zeit die innersten Ursachen immer die gleichen sind. Es werden allen Angeschuldigten zwei Vorwürfe gemacht:

a) Chikanöse Behandlung der Truppe durch Strafexerzieren und „Schlauchen“.

b) Unwürdige Behandlung einzelner Untergebener.

Zum Vorwurf sub a) liegt nahe zu erwidern: Uns ist es als Rekruten auch so gegangen, und es wird in andern Armeen das Exerzierenlassen ganzer Abteilungen bei Verfehlungen eines Einzelnen trotz Verbot auch geübt. Dieser Einwand hat etwas für sich, und es müssen für eine so weit verbreitete Unsitte tiefere Gründe gefunden werden als nur Brutalität und Exerzierplatzkoller. Diese Gründe liegen meiner Ansicht nach zum grossen Teil in unserem militärischen Strafsystem. Unser Volk ist demokratisch, militärischer Geist und Disziplin sind aber etwas eminent aristokratisches. So ergibt sich sehr oft, dass der Offizier durch strenge Bestrafung eines äusserlich vielleicht geringfügigen Disziplinfählers in Konflikt gerät mit dem demokratischen Empfinden; begnügt er sich aber mit einer andern weniger strengen Strafe, so muss er, um sie wirksam zu machen, meist so viel seiner eigenen Freiheit daran geben, dass er mit dem Schuldigen auch sich selbst bestraft. Ich will das an einem Beispiel aus dem täglichen Leben zeigen:

Ein Mann bewegt sich in der Achtungstellung, oder er spricht ohne Erlaubnis.

Jetzt stehen dem Offizier verschiedene Strafmittel zur Verfügung.

1. Vermahnung in mehr oder weniger kräftiger Form. Diese verliert beim Durchschnittsmenschen bald ihre Wirkung.

2. Ein weiteres Mittel, das viel praktiziert wird, besteht darin, dass man den Schuldigen vor die Front nimmt und einzeln behandelt, während die andern ruhen.

Ob dies wirklich als Strafe angezeigt ist, möchte ich bezweifeln. Zwölftmal „Liegen—auf“ ist ein gutes Mittel, um den Trotz störrischer Elemente zu brechen, aber für einen gesunden Rekruten ist das keine Strafe. Eine Strafe soll ein empfindlicher Nachteil sein, der dem Schuldigen für ein begangenes Vergehen zugefügt wird. Um diesen Nachteil aber empfindlich zu machen, müsste die Uebung so lange fortgesetzt werden, bis sie physisch empfunden wird, das ist aber, aus den verschiedensten Gründen, unstatthaft.

3. Consignierung. Diese hat nur Wert, wenn der Consignierte dauernd beaufsichtigt und beschäftigt wird. Zur Beaufsichtigung muss aber der Zugführer oder ein Unteroffizier in der Kaserne bleiben. Im letzteren Falle wird ein Unschuldiger mit gestraft, was natürlich vermieden werden sollte. Dafür, dass man diese Beaufsichtigung der Wache überträgt, wird sich der wachhabende Offizier bestens bedanken.

4. Strafexerzieren. Dies empfiehlt sich als Strafe nur für kleinere oder grössere Abteilungen und nur, wenn es so angesetzt wird, dass den Leuten der Ausgang unmöglich gemacht wird. Natürlich muss der Offizier, der die Strafe ausspricht, auch deren Ausführung überwachen. Wenn also ein Zugführer oder gar ein Kompagniekommandant, dessen Freizeit ohnehin durch Verwaltungsgeschäfte bedeutend beschränkt ist, diese Strafe ausspricht, so verdient er für seinen Fleiss nur Anerkennung; wenn er aber lieber davon Umgang nimmt, so kann ihm auch kein Vorwurf gemacht werden.

5. Nun haben wir auch noch die Arreststrafen. Diese könnten ein sehr wirksames Strafmittel sein, wenn — es keine Arrestkontrollen gäbe bzw., wenn nicht so viele höhere Offiziere den Ehrgeiz hätten, bei der Besichtigung möglichst kleine Arrestkontrollen vorzuweisen. So braucht es bei vielen Kompagnie-Kommandanten lange Ueberlegung, ehe sie sich entschliessen, die vom Zugführer beantragte Strafe auszusprechen, und der Zugführer wird seinen Antrag nur im äussersten Notfall stellen. Wenn den Leuten dann, wie ich es auch schon gesehen habe, von einer höheren Stelle der Arrest geschenkt wird, so-

bald sie nur ihre verd . . . Pflicht und Schuldigkeit unter etwas schwierigen Umständen erfüllen, so ist das für den Respekt der Leute vor der Strafgewalt des Zugführers auch nicht gerade vorteilhaft.

Damit sind die gesetzlichen Strafmittel erschöpft. Was übrig bleibt, ist das so angegriffene „Schlauchen“. Es ist ein Strafexerzieren, das während der Arbeitszeit vorgenommen werden kann, eine Strafe, die in keine Kontrolle eingetragen wird, und die wirksamer ist als alle Rüffel und Konsignierungen, weil die davon betroffenen unschuldigen Opfer — die guten Soldaten —, sofern sie nur sonst von ihrem Vorgesetzten anständig behandelt werden, die Ursache des „Schlauchens“ bald herausfinden und Interesse daran haben, für die Zukunft zu verhindern, dass sie für Fehler und Nachlässigkeiten anderer leiden müssen.

Dieses „Schlauchen“ ist im Exerzierreglement verboten. Der junge Offizier setzt sich aber leicht über dieses Verbot hinweg, weil andere es auch tun und er die Notwendigkeit des Verbotes nicht einsieht, und hauptsächlich, weil bei uns leider der Sinn dafür nicht genügend entwickelt ist, dass das Reglement (Exerzierreglement, Dienstreglement und Schiessvorschrift) für den Soldaten ein heiliges Buch ist. Wenn wir schon als junge Leutnants bei den Grundlagen der Einzelausbildung (z. B. Achtungstellung) sehen, dass man das Reglement in guten Treuen verschieden auslegen kann, wenn es heisst: man kann so, man kann aber auch anders, und wenn wir daneben sehen, wie oft Vorschriften des Dienstreglements (z. B. Ziff. 30) unbeanstandet ausser acht gelassen werden, so verschwindet das Gefühl, dass das Reglement die Richtschnur unseres Handelns sein soll, es wird uns zum Nachschlagebuch, wenn wir uns nicht mehr zu helfen wissen, gleich wie die Felddienstordnung.

Was den Vorwurf der unwürdigen Behandlung Untergebener anbetrifft so liegt darin schon eine grössere Berechtigung. Allerdings finde ich es mindestens ebenso stark, wenn eine verzeihliche Taktlosigkeit in der Presse zum Verbrechen gestempelt wird, das durch Aberkennung der Uniform gesühnt werden muss, als wenn ein Offizier einem Soldaten in einem Gasthofs vor Zivilisten einen unparlamentarischen Ausdruck an den Kopf wirft und ihn denselben wiederholen lässt. Da sollte eben von Oben ein Druck ausgeübt werden, und es gibt viele Vorgesetzte, die dies tun. Nicht ein Druck in dem Sinne, dass man jede unqualifizierbare Aeusserung gegen Untergebene bestraft, sondern in dem Sinne, dass der Offizier im Interesse seiner Stellung gewöhnt wird sich immer, auch der Mannschaft gegenüber, korrekt, d. h. als Gentleman zu benehmen.

Unsere Leute haben ein sehr feines Gefühl in dieser Hinsicht. So gut der unverdorbene junge Soldat, auch einer aus dem hintersten Schangnau, einen gut angezogenen Offizier lieber sieht, als einen in einer schlechtsitzenden, wenn auch noch so ordonnanzmässigen Uniform, so gut ist ein Offizier, der immer in guter Laune und im Zorn die nötige Distanz zu wahren weiss, bei der Mannschaft viel mehr angesehen als einer, der einmal mit den Leuten frère et cochon ist und das andere Mal sie mit allen Schimpfnamen belegt.

Diese Korrektheit ist aber bedingt durch eine innere Ueberlegenheit, durch das Bewusstsein des Könnens und der höheren Stellung und der damit verbundenen Verantwortung. Diese Ueberlegenheit kann man nicht am Morgen des Einrückens mit dem Waffenrock anziehen und am Abend des Entlassungstages wieder ablegen. Sie muss uns auch im Zivilleben begleiten. Ich will gar nicht einer äusserlichen Offiziersauffassung das Wort reden, wie sie sich manchmal unter deutschen Reserveoffizieren bemerkbar macht, sondern jener innern, jenem Verantwortlichkeitsgefühl des deutschen aktiven und Reserveoffiziers, das auch ohne Ehrengerichte gepflegt werden kann und — das allein imstande ist, das militärische Denken und Fühlen in einem Offizierskorps zu erhalten.

Dieses Verantwortlichkeitsgefühl ist uns Schweizer Offizieren, die wir im Zivilleben ständig neben unseren Soldaten, unter ihren Augen, als gleiche Bürger unseres Staates leben, durch nichts privilegiert und durch keinen Druck von oben in der Freiheit unseres Handelns eingeschränkt sind, viel nötiger als den Reserveoffizieren anderer Länder, die gesellschaftlich viel abgeschlossener sind.

Wenn diese Korrektheit einem Offizier in Fleisch und Blut übergegangen ist, wird er seiner Mannschaft immer ein guter und verständiger Vorgesetzter sein, und wir werden zudem ein Offizierskorps von homogener Gesinnung und infolgedessen trotz aller kleinen politischen und sozialen Unterschiede, von tadelloser Kameradschaft haben. Und Fälle wie Herisau werden so gut verschwinden, wie solche von Montreux und Tessin unseligen Angedenkens.

Dazu gehört aber bei uns allen der Mut, sich zu sagen, dass das Offizierskorps ein aristokratisches Element im demokratischen Staat bildet, und dass für keine Geburtsaristokratie das Wort „noblesse oblige“ mehr Geltung hat, als für die Berufsaristokratie der Offiziere, die keine Vorrechte, sondern nur vermehrte Pflichten kennt. Nur so können wir die Achtung verlangen, die wir im Dienst von seiten der Untergebenen wie des ganzen Volkes geniessen. Und nur so können wir Angriffe, wie sie von gewisser Seite mehr

denn je gegen uns gerichtet werden, mit der nötigen Schärfe zurückweisen.

Dieser Artikel soll weder eine Antwort auf den Artikel der „Zürcher Post“, noch eine Kritik der Vorkommnisse in Herisau darstellen, sondern er soll den einen oder andern meiner jungen Kameraden anregen, die tieferen Gründe aller unliebsamen Vorkommnisse der letzten Jahre zu suchen — und zu suchen, wo wir ansetzen müssen, solche zu verhindern. W. A. M.

Die Bedeutung der heutigen Aviatik für den Krieg.

Der Triumph der französischen Aviatik, den man in Frankreich in dem Verlauf des Aéroplanrundflugs im Osten erkennt, hat die Wogen des französischen Chauvinismus nicht nur in der Presse, sondern namentlich auch in den von jenem Rundfluge berührten Grenzgebieten des an Deutschland grenzenden Ostens wieder hochgehen lassen. Denn man feierte nicht nur den Sieg der französischen Flugtechnik auf diesem Gebiet, sondern erblickt auch in ihm die Errungenschaft eines beginnenden Moments militärischer Ueberlegenheit über den deutschen Nachbar. Wenn zweifellos auch der Rundflug auf einer Strecke von etwa 790 km, wovon 250 unweit der deutschen Grenze, und wenn namentlich auch der Abstecher mehrerer Offiziere, unter ihnen der kommandierende General des XX. Armeekorps, General Maunoury, zu einer Grenzrekognoszierung an der Seille bei Moncel nicht auf Anordnung der französischen Heeresleitung erfolgte, sondern nur durch die Zeitung „Le Matin“ veranlasst wurde, der einen Preis von 100 000 Fr. für den Sieger ausgesetzt hatte und, ausser der Erprobung der verschiedenen Aéroplanmodelle, ihrer Führer und deren Leistungen, offenbar zugleich Reklamezwecke verfolgte, so bildete er doch zweifellos auch eine Demonstration der Ueberlegenheit Frankreichs in der Aviatik, Deutschland gegenüber, die ihres Effekts nicht nur in der vom Kriege von 1870 am meisten berührten Bevölkerung Ostfrankreichs sicher sein konnte. Die Veranstaltung hat ja denn auch, namentlich beim Ueberfliegen der deutschen Grenze durch Legagneux bei Chambrey, chauvinistische Manifestationen hervorgerufen, die ihr Echo in deutschen Blättern fanden. Diese erblickten in dem absichtlichen Ueberfliegen der deutschen Grenze eine absichtliche Grenzverletzung, auf die keine andere Antwort am Platz wäre, als durch Kanonen und Gewehrschüsse. Dem gegenüber wurde französischerseits deren Erwiderung mit Granatwürfen vorgeschlagen, so dass derart sehr leicht ein casus belli entstehen könnte. Ferner wurde in der deutschen Presse verlangt, das deutsche